Aufsichtspflicht im Sportverein
Grundlagen und praktische Hinweise für Übungsleiter*innen

Aufsichtspflicht in der Praxis – 4 Faustregeln
Die Aufsichtspflicht bedeutet, dass Übungsleiter*innen dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen keinen Schaden erleiden und durch ihr Verhalten möglichst niemand anderen gefährden oder schädigen. Wie die Aufsicht konkret gestaltet werden muss, hängt von der jeweiligen Situation ab.
Folgende vier Faustregeln helfen bei der Umsetzung:

1. Situation vorbereiten und einschätzen
Bevor eine Gruppe betreut wird, sollten sich Übungsleiter*innen ein Bild von der Situation machen. Dazu gehören:

- **Die eigene Person:** Qualifikation, persönliche Vorstellungen und Belastbarkeit.
- **Die Gruppe:** Alter, Entwicklungsstand, individuelle Bedürfnisse und Gruppenverhalten der Kinder und Jugendlichen.
- **Die Örtlichkeit:** Räumlichkeiten, Sportanlagen und mögliche Gefahrenquellen.

2. Erklären und vereinbaren
Übungsleiter*innen müssen klare Anweisungen geben, die den Handlungsrahmen der Gruppe bestimmen. Die Anweisungen sollten die folgenden drei Bereiche berücksichtigen:

- Hinweis auf Gefahren und die Gefährlichkeit bestimmter Situationen
- Belehrung über Verhaltensweisen; für die Übungsstunde können gemeinsame Verhaltensregeln entwickelt werden
- Warnung vor Übertretung der Anweisungen.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Regeln verstanden und altersgerecht formuliert werden.

3. Begleiten & Beobachten
Während der Betreuung müssen Übungsleiter*innen den Überblick über die Gruppe behalten. Eine lückenlose Kontrolle ist nicht erforderlich, die Aufsicht muss jedoch an die jeweilige Situation angepasst werden.
Dabei sollten Übungsleiter*innen:

- Wissen, wo sich die Kinder und Jugendlichen aufhalten.
- Im Blick behalten, womit sie sich beschäftigen.
- Regelmäßig überprüfen, ob vereinbarte Regeln verstanden und eingehalten werden.
- Bei Bedarf erneut aufklären und Anweisungen geben.

Insbesondere bei jüngeren Kindern kann eine unmittelbare Anwesenheit erforderlich sein.

4. Reagieren & Handeln
Werden Regeln oder Anweisungen nicht eingehalten, müssen Übungsleiter*innen reagieren und geeignete Maßnahmen ergreifen.
Mögliche Reaktionen sind beispielsweise:

- Verwarnung oder persönliches Gespräch
- Ausschluss von einzelnen Spiel- oder Übungsangeboten mit Gefahrenpotenzial
- Übertragung besonderer Aufgaben oder Dienste
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. deren Benachrichtigung
- Ausschluss von einem besonderen Angebot oder einer Veranstaltung
- Heimreise bei mehrtägigen Veranstaltungen.

Alle Maßnahmen müssen verhältnismäßig, der Situation angemessen und pädagogisch sinnvoll sein. Bei einer Heimreise muss eine ausreichende Betreuung sichergestellt werden.

Minderjährige als Aufsichtspersonen
Auch minderjährige Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Helfer*innen können Aufsichtsaufgaben übernehmen. Sie können entsprechend ihren persönlichen und fachlichen Fähigkeiten in der sportlichen und pädagogischen Kinder- und Jugendbetreuung eingesetzt werden.

Voraussetzungen für den Einsatz
Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass minderjährige Aufsichtspersonen für ihre Aufgaben geeignet sind. Dazu gehört, ihre persönliche und fachliche Eignung regelmäßig zu überprüfen.
Außerdem gilt:

- Die Erziehungsberechtigten müssen über das Engagement ihres Kindes informiert sein und dürfen keine Einwände haben.
- Ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber zusätzliche Sicherheit geben.
- Die übertragenen Aufgaben müssen den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand der jungen Engagierten entsprechen.

Besonderheiten und Grenzen
Minderjährige Übungsleiter*innen können außerhalb der Sporthalle oder des Sportplatzes nicht als erziehungsbeauftragte Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes auftreten. Bei Aktivitäten wie Gaststättenbesuchen, Kinobesuchen oder Discobesuchen muss daher eine volljährige Übungsleitung die Verantwortung übernehmen.
Auch für minderjährige Übungsleiter*innen gelten selbstverständlich die altersabhängigen gesetzlichen Verbote, beispielsweise im Zusammenhang mit Alkohol oder dem Besuch bestimmter Kinofilme.

Empfehlungen für den Einsatz minderjähriger Aufsichtspersonen
Die Sportjugend empfiehlt, beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter*innen folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Altersabstand:** Zwischen den betreuten Kindern und Jugendlichen und der aufsichtführenden Person sollte ein Altersabstand von mindestens drei Jahren liegen.
- **Schrittweiser Einstieg:** Jugendliche sollten zunächst Erfahrungen als Helfer*innen sammeln, bevor sie eine Gruppe eigenverantwortlich betreuen. Dies ist auch schon vor dem 14. Lebensjahr möglich.
- **Mindestalter:** Eine eigenverantwortliche Gruppenbetreuung sollte möglichst erst ab 16 Jahren erfolgen. Jüngere Jugendliche sollten nicht allein, sondern im Team mit einer weiteren Aufsichtsperson arbeiten.
- **Betreuung im Team:** Eine gemeinsame Gruppenbetreuung durch zwei Jugendliche erleichtert den Einstieg und gibt zusätzliche Sicherheit.
- **Begleitung und Beratung:** Minderjährige Übungsleiter*innen sollten erfahrene und ältere Ansprechpersonen haben, die sie kontinuierlich begleiten und pädagogisch unterstützen (Coaching-Prinzip).
- **Qualifizierung:** Jugendliche sollten möglichst früh geeignete Aus- und Fortbildungen besuchen, beispielsweise zu Aufsichtspflicht, Kindeswohl und sozialer Kompetenz oder im Rahmen der Sportassistent*innen-, Übungsleiter*innen- und Jugendleiter*innenausbildung.

Merke: Minderjährige können Aufsichtsaufgaben übernehmen. Entscheidend ist, dass die Aufgaben zu ihren Fähigkeiten passen, sie gut vorbereitet werden und eine verlässliche Begleitung durch erfahrene Personen erhalten.